

## Richtlinie

### ***Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung im Kreis Soest***

<b>Mitgeltende Unterlage für die Gesamtverwaltung</b>		
	Unterschrift	Datum
• <b>Erstellt / Redaktionell angepasst</b>	gez. Behrens	09.09.2016
• <b>Geprüft – zentraler QMB</b>	gez. Lönnecke	07.03.2016
• <b>Freigegeben – LRin</b>	gez. Irrgang	08.03.2016
• <b>Veröffentlichung im Intranet</b>	gez. Behrens	22.09.2016

<b>Beteiligung im Verfahren:</b>		
	Datum	Name
<b><i>SGL - Mitzeichnung</i></b>	24.02.16	gez. Ebeling
<b><i>AL - Mitzeichnung</i></b>	24.02.16	gez. Dr. Gernun
<b><i>DezL – Mitzeichnung</i></b>	29.02.16	gez. Hellermann
<b><i>SG Organisation/ (10.01) - Mitzeichnung</i></b>	03.03.16	gez. Bierbaum

## **1 Hintergrund**

(1) Im Jahre 1994 wurde der Satz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz aufgenommen. Die Aufnahme des Benachteiligungsverbots in das Grundgesetz wird als großer Erfolg der Gleichstellungsbewegung behinderter Menschen angesehen.

(2) Der Bundestag und der Bundesrat haben das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ der Vereinten Nationen im Februar 2009 ratifiziert. Mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) werden erstmals die Menschenrechte für die Lebenssituationen behinderter Menschen in einem völkerrechtlichen Vertrag konkretisiert. Die Politik und die Verwaltung in Deutschland sind aufgefordert, die künftigen Entwicklungen anhand des Vertrages zu überprüfen. Dies gilt auch für das Handeln und Wirken auf kommunaler Ebene.

(3) Nach § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) ist die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen.

(4) Gem. § 5 der Hauptsatzung des Kreises Soest vom 30. Oktober 2015 ist der Kreis Soest entschlossen, im Kreisgebiet die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dazu hat sich der Kreis Soest gem. § 5 Absatz 4 der o.a. Hauptsatzung diese Richtlinie gegeben.

## **2 Ziel**

(1) Die Entwicklung des Kreises Soest zu einem behindertenfreundlichen Kreis soll gefördert werden. Daher werden die Belange der behinderten Menschen in die strategischen Überlegungen der Fachabteilungen aufgenommen.

## **3 Behindertenbeauftragte/r und Stellvertretung**

(1) Zur Erreichung des unter 2. genannten Ziels bestellt der Kreistag gem. § 5 der Hauptsatzung einen Behindertenbeauftragten bzw. eine Behindertenbeauftragte und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. In dieser Richtlinie wird „der Beauftragte bzw. die Beauftragte des Kreistages für die Belange von Menschen mit Behinderungen“ abgekürzt mit „der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte“.

(2) Der bzw. die Behindertenbeauftragte wird vom Kreistag gewählt und bestellt. Die Aufgaben werden ehrenamtlich wahrgenommen. Das Amt wird für 5 Jahre (Dauer der Wahlperiode des Kreistages) ausgeübt. Es beginnt beziehungsweise endet grundsätzlich zeitversetzt ein Jahr nach Konstituierung des neuen Kreistages. Der/die bisherige Behindertenbeauftragte bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Beendigung des

<b>Kreis Soest Die Landrätin</b>	<b>Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung</b>	<b>Seite 3</b>
--------------------------------------	---	----------------

Amtes erfolgt ebenfalls durch Entlassung durch den Kreistag oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch den Beauftragten bzw. die Beauftragte.

(3) Dem bzw. der Behindertenbeauftragten wird Einsicht in allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises Soest gewährt, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung haben.

(4) Der bzw. die Behindertenbeauftragte

- hilft bei der Klärung der Situation von Menschen mit Behinderungen im Kreis Soest, d.h. unterstützt die Arbeit der entsprechenden Arbeitsgruppen der Verwaltung mit Anregungen und Kommentaren, gibt eine Stellungnahme zu den Punkten des Gesundheitsberichts ab.
- hilft bei der Erstellung eines Inklusionsplans zur Umsetzung der UN-BRK, d.h. begleitet und unterstützt die von der Verwaltung eingerichtete Steuerungsgruppe.
- leitet vorgetragene Ersuchen, Anfragen, Anträge, Anregungen und Beschwerden an die zuständigen Stellen bzw. Fachabteilungen im Kreis Soest weiter,
- ermittelt Bedürfnisse und Erwartungen behinderter Menschen und sammelt Informationen über behinderten-relevante Fragestellungen,
- ist beratendes Mitglied im Ausschuss für Gesundheit und berichtet dort jährlich über seine Arbeit,
- ist ordentliches Mitglied in der Gesundheitskonferenz und in der Konferenz Alter und Pflege im Kreis Soest,
- leistet Netzwerkarbeit im ganzen Kreis. Er bzw. sie kooperiert dazu z.B. mit AHA und ARGE, mit dem Rundfunkbeirat, mit den Selbsthilfegruppen und den Behindertenbeauftragten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Alle diese Aufgaben können delegiert werden.
- kooperiert mit der Behindertenkoordination des Kreises Soest bei der Weiterentwicklung eines gemeindeintegrierten Versorgungssystems für Menschen mit Behinderung im Kreis Soest,
- wird bei den Planungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs, Vorhaben im Straßenbau bzw. bei Maßnahmen gem. § 3 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes angehört und arbeitet -insbesondere zur Herstellung der Barrierefreiheit- eng mit den dafür zuständigen Fachabteilungen zusammen. Er/sie achtet darauf, dass die Belange behinderter Menschen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt werden,
- nimmt repräsentative Aufgaben bei behinderten-relevanten öffentlichen Terminen wahr
- informiert die Öffentlichkeit in Zusammenhang mit dem Referenten bzw. der Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise über die Aufgaben und die zur Erledigung getroffenen Maßnahmen.

(5) Diese Richtlinie gilt auch für den stellvertretenden Behindertenbeauftragten bzw. die stellvertretende Behindertenbeauftragte.

#### **4 Büro der/des Behindertenbeauftragten**

(1) Das Büro wird durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Kreisverwaltung Soest mit einem Stellenumfang von einer halben Stelle besetzt und unterstützt den Behindertenbeauftragten bzw. die Behindertenbeauftragte.

(2) Die Leitung des Büros bekommt dieselben Befugnisse wie der/die Behindertenbeauftragte und darf diese/n rechtlich vertreten.

#### **5 Verwaltung und Dezernate**

(1) Der/Die Behindertenbeauftragte ist in allen für die Belange der Menschen mit Behinderungen relevanten Planungen und Angelegenheiten über das „Büro des Behindertenbeauftragten“ frühzeitig und umfassend zu beteiligen und mit den erforderlichen Informationen und Unterlagen zu versorgen.

(2) Die zuständigen Stellen bzw. Fachabteilungen sind verpflichtet, vertrauensvoll mit dem/der Behindertenbeauftragte/n zusammen zu arbeiten. Bei Ersuchen, Anfragen, Anträgen, Anregungen und Beschwerden, die ihnen von dieser/m weiter geleitet wurden, haben sie den/die Behindertenbeauftragte/n über das „Büro des Behindertenbeauftragten“ bis zum Abschluss der Angelegenheit regelmäßig über alle Maßnahmen und Entwicklungen zu informieren.

(3) Die Landrätin, vertreten durch die zuständige Dezernatsleitung, trägt dafür Sorge, dass der bzw. die Behindertenbeauftragte die zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und seine bzw. ihre Auffassung bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird. Weiterhin finden regelmäßige Gespräche mit dem bzw. der Behindertenbeauftragten zu aktuellen Behindertenfragen statt.

(4) Der bzw. die Behindertenbeauftragte erhält über das „Büro des Behindertenbeauftragten“ Einladungen zu allen Veranstaltungen, die für seine Arbeit relevant sein können.

(5) Der bzw. die Behindertenbeauftragte erhält über das „Büro des Behindertenbeauftragten“ Einladungen zu allen Ausschüssen. Die Rechte und Pflichten als beratendes oder ordentliches Mitglied in den in Absatz 3 Ziffer 4 dieser Richtlinie genannten Ausschüssen bleiben davon unberührt. Die Verwaltung kann den bzw. die Behindertenbeauftragte als Sachverständige/n im Sinne des § 41 Abs. 5 Satz 6 der Kreisordnung NRW zu den jeweiligen Ausschüssen einladen, in denen die Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind.

#### **6 Organisatorisches**

(1) Der bzw. die Behindertenbeauftragte und auch die Stellvertretung sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 165,00 Euro. Auch anfallende Reisekosten für notwendige Dienstreisen zu Terminen mit behinderten-relevanten Themen werden erstattet. Die Dienstreisen gelten

grundsätzlich als von der Landrätin genehmigt und werden vom „Büro des Behindertenbeauftragten“ auf sachliche Richtigkeit geprüft.

(2) Die Zahlung der Aufwandspauschale auch der Reisekosten wird von der Geschäftsstelle Kreistag übernommen.

(3) Im jährlichen Haushalt wird nach Bedarf ein Sachkosten-Etat eingeplant.

## **7 Inkrafttreten**

Die vorliegende Richtlinie wird mit Unterzeichnung durch die Landrätin in Kraft gesetzt und ersetzt die bisherige Richtlinie vom 1.12.2009.